

Kantonsratsbeschluss über die interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes

vom 12. September 2003¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

1. Die Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes vom 24. Juni 2003³ wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Dem Nachtrag vom 24. Juni 2003 zur Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 15. Januar 1996⁴ wird zugestimmt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ OGS 2003, 31

² GDB 101.0

³ OGS 2003, 32

⁴ OGS 2003, 33

Kantonsratsbeschluss über einen Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes (Einbezug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit)

vom 30. November 2006⁵

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁶,

beschliesst:

1. Dem Nachtrag vom 24. Oktober 2006 zur Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes mit Einbezug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

⁵ OGS 2006, 81

⁶ GDB 101.0